

Kanzlei **Menschen** und Rechte

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Erstellt von Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht, Kanzlei Menschen und Rechte, Hamburg^s

im Auftrag von

Interessenverband Contergangeschädigter
Nordrhein-Westfalen e.V.
Hilfswerk für vorgeburtlich
Geschädigte www.contergan-nrw.eu
herterich@contergan-nnv.de

und

Interessenverband Contergangeschädigter und deren Angehörige
Contergangeschädigtenhilfswerk Bezirk Köln [e.V.](http://www.contergan-iv-koeln.de)
www.contergan-iv-koeln.de

1 Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein ist Gründungspartner der Kanzlei Menschen und Rechte, die sich auf Vertretung der Rechte von Menschen mit Behinderungen spezialisiert hat. Er hat über ein medizinstrafrechtliches Thema rechtsvergleichend promoviert. Tolmein vertritt Menschen mit Behinderungen insbesondere in entschädigungsrechtlichen Verfahren, in Arzthaftungsverfahren und gegen Krankenkassen, Pflegekassen und die gesetzliche Unfallversicherung. Er berät und vertritt außerdem Behindertenverbände und Patienten-Selbsthilfegruppen, Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein ist Dozent der Deutschen Anwalt Akademie und bildet Fachanwälte für Sozialrecht aus. Er ist Mitglied der Task Force „Opferrechte“ des DAV, Sprecher der Sektion Rechtsberufe der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin und Vorstandsvorsitzender des Instituts für Konfliktforschung. Er veröffentlicht regelmäßig im Feuilleton der FAZ, der Neuen Juristischen Wochenschrift und anderen juristischen Fachpublikationen. Er wurde mehrfach als Sachverständiger zu Anhörungen des Gesundheits- und des Rechtsausschusses eingeladen. Mit dem Thema „Contergan“ und dessen rechtlicher und politischer Bewältigung befasst er sich seit den frühen 1980er Jahren.

A. Problem und Ziel

Die gesundheitliche Lage der Menschen mit Conterganschädigungen hat sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert und wird sich in Zukunft bisweilen dramatisch weiter verschlechtern. Dafür verantwortlich sind zum einen bislang unerkannte Spätschäden, die die Betroffenen erheblich beeinträchtigen. Außerdem zeigen sich bei ihnen immer deutlicher Folgeschäden, die dazu führen, dass viele Menschen mit Conterganschädigungen heute und noch stärker in der Zukunft einen erheblich höheren Pflege- und Assistenz-, aber auch einen dringenderen Heil- und Hilfsmittelbedarf und einen wachsenden Bedarf an Veränderungen des Wohnumfelds haben. Die von der Conterganstiftung in Auftrag gegebene Studie "Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten in Deutschland lebender contergangeschädigter Menschen" des Institutes für Gerontologie der Universität Heidelberg hat eindringlich vor Augen geführt, dass der Unterstützungsbedarf erheblich gestiegen ist und weiter steigen wird. Überdies ergeben die Daten dieser größten und aussagekräftigsten Studie über die Lebenssituation von Menschen mit Conterganschädigungen, dass trotz überdurchschnittlich hoher Qualifikationen der Opfer, diese in erheblich höherem Maße nicht erwerbstätig, vorzeitig in den Ruhestand gegangen oder nur teilzeitbeschäftigt sind. Neben den Folgen der Schädigungen für das Berufsleben, hat sie auch die Lebensführung der allermeisten Menschen mit Conterganschäden erheblich beeinträchtigt, da viele Kosten der Behinderung weder durch die Sozialversicherungen, durch die Sozialhilfe noch durch die bisher gezahlten Renten, Kapitalentschädigungen und Sonderzahlungen vollständig ausgeglichen werden konnten.

Die Bundesregierung hat auf diese konkreten Daten unverzüglich reagiert und zusätzliche Mittel in Höhe von 120 Millionen EUR jährlich bereitgestellt, die den Betroffenen zugute kommen sollen. Mit diesen Geldern soll erreicht werden, dass die Menschen mit Conterganentschädigungen einerseits deutlich höhere Rentenzahlungen erhalten und andererseits besondere Bedarfslagen, insbesondere ein hoher Pflege- und Assistenzbedarf gedeckt werden können. Die Conterganrenten sollen so einerseits den Betroffenen ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu decken. Sie dienen gleichzeitig der Abdeckung von vermehrten Bedürfnissen, soweit diese ein bestimmtes Maß nicht überschreiten, und gleichen pauschaliert auch eventuelle Haushaltsführungsschaden und Verdienstauffälle aus. Überdies enthalten Sie auch ein Element des immateriellen Schadensausgleichs. Während die Conterganrenten, Kapitalentschädigungen und Sonderzahlungen Pauschalen sind, die sich nach dem spezifischen Schädigungsgrad bemessen und die den Leistungsberechtigten einen selbstbestimmten Umgang ermöglichen, so dass sie den Charakter eines persönlichen Budgets haben, richten sich die Zahlungen für besondere Bedarfslagen nach einem konkret geltend gemachten Bedarf, der zu hoch ist, als dass er durch die Rentenzahlungen ausgeglichen werden könnte. Die Zahlungen insgesamt sollen verhindern, dass die nach diesem Gesetz leistungsberechtigten Menschen wegen ihrer Conterganschädigungen in die Sozialhilfe abgedrängt oder Opfer von Altersarmut werden.

Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass die Conterganstiftung selbst von Menschen mit Conterganschädigungen kritisch betrachtet und als bürokratischer Apparat angesehen wird, der mehr eigenen Interessen verpflichtet ist, als den Interessen der Menschen mit Conterganschädigungen. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass die Stiftung in ihrer bisherigen Arbeit der Vermittlung von Entscheidungen und der Transparenz ihrer Arbeit keinen besonderen Stellenwert eingeräumt hat. Regelungen wie die ausgesprochen restriktiv ausgestaltete Verschwiegenheitspflicht für Mitglieder der Stiftungsorgane in Paragraph 6 der Stiftungssatzung haben die Vertreter der Betroffenen zudem daran gehindert, in ihren Organisationen, Verbänden und Selbsthilfegruppen umfassend über ihre Arbeit in der Stiftung Rechenschaft ablegen zu können. Es erscheint aber unbedingt erforderlich, dass die Stiftung von den Leistungsberechtigten in ihrer Arbeitsweise und in ihren Strukturen von den Leistungsberechtigten als ihren Interessen dienende und gleichzeitig unabhängige Institution

anerkannt wird, weil nur so das mit der Entscheidung für dieses Entschädigungsmodell auch verbundene Ziel Rechtsfrieden herzustellen erreicht werden kann.

Mit diesem Gesetz sollen die nunmehr besser bekannten Spät- und Folgeschäden ausgeglichen und so eine drohende Verschlechterung der materiellen Lage der Menschen mit Conterganschädigung präventiv verhindert werden. Ausserdem soll für die Zukunft vorgesorgt und eine zusätzliche Unterstützung entwickelt werden, die in der Lage ist konkrete besondere Bedarfslagen zu decken. Gleichzeitig sollen die mit dem 2. Conterganstiftungsänderungsgesetz veränderten Stiftungsstrukturen weiterentwickelt werden um den Anforderungen an Transparenz und Selbstvertretung, die zunehmend größere Bedeutung erlangen, gerecht zu werden. Damit soll auch die Effizienz der Stiftungsarbeit erhöht werden, da die Leistungsberechtigten als Experten in eigener Sache nicht nur in hohem Maße über Kenntnisse ihrer Lage und die Erfordernisse sie zu verbessern verfügen, sondern auch in besonderem Maßen daran interessiert sind, dass die Mittel den Leistungsberechtigten möglichst direkt zu gute kommen, Da in Zukunft auch die Klärung von besonderen Bedarfen zu den Aufgaben der Stiftung gehören wird, die gerade keine rein medizinische Frage ist, erscheint die Einbeziehung von Menschen, die selbst über eigene Erfahrungen und dadurhauch vertiefte Kenntnisse verfügen, von besonderer Bedeutung.

B. Lösung

Das Gesetz sieht die Erhöhung der Renten vor. Dafür werden neben den bislang vom Bund jährlich zur Verfügung gestellten 35 Millionen EUR weitere 90 Millionen EUR eingesetzt. In diesem Zusammenhang soll auch die derzeit bei 45 Schadenspunkten vollzogene Deckelung der Höchstrenten aufgehoben werden, weil sich diese gerade gegenüber den besonders schwer geschädigten Menschen als beachteilend erwiesen hat.

Außerdem soll mit vorerst bis zu 30 Millionen EUR jährlich ein Fonds „Besondere Bedarfe“ bei der Stiftung geschaffen werden, dessen Mittel von einer eigens dafür benannten Kommission vergeben werden. Dieser Fonds soll Bedarfe decken, die die Höhe einer durchschnittlichen monatlichen Conterganrente übersteigen. Diese Bedarfe werden nicht abschließend, sondern in Form von Regelbeispielen aufgeführt um so eine ausreichende Flexibilität im Umgang mit diesen Mitteln zu ermöglichen. Außerdem wird angestrebt die Vergabepaxis möglichst unbürokratisch auszugestalten. Es soll auch dafür gesorgt werden, dass das Antrags- und Beschlussverfahren niederschwellig ausgestaltet wird, um so die Inanspruchnahme insbesondere für die Menschen mit schweren und Mehrfachbehinderungen zu erleichtern.

Schließlich sollen die Stiftungsstrukturen verändert und dabei pluralistischer ausgestaltet werden. Dafür wird zum einen der Anteil der Leistungsberechtigten im Stiftungsrat und in den Kommissionen erhöht. Überdies wird die Bundesrepublik künftig nicht nur durch Ministerien, sondern zusätzlich, wie in anderen Stiftungen des Bundes auch, durch Vertreter des Parlaments im Stiftungsrat vertreten sein. Des weiteren werden drei unabhängige Persönlichkeiten im Stiftungsrat vertreten sein. Außerdem wird durch eine neue Regelung die Transparenz der Stiftungsarbeit sichergestellt.

C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bund entstehen Mehrkosten in Höhe von 120 Millionen EUR jährlich für die Aufstockung der Leistungen. Außerdem erhöhen sich durch die Vergrößerung des Stiftungsrates und die Bildung einer neuen Kommission für den Fonds „Besondere Bedarfe“ die Verwaltungskosten um xxxx EUR. Durch den Fonds „Besondere Bedarfe“ werden gleichzeitig voraussichtlich Kosten der Sozialhilfe bei den Kommunen und unter Umständen auch überörtlichen Sozialhilfeträgern in gewissem Umfang gesenkt, da der Fonds gegenüber der Sozialhilfe vorrangig leisten soll.

D. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind nicht ersichtlich

E. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger, sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Gesetz über die Conterganstiftung für Menschen mit Behinderungen (ContStifG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften'

§1

Name der Stiftung

Die durch das Gesetz vom 17. Dezember 1971 (im Folgenden: Errichtungsgesetz) errichtete Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ erhält den Namen „Conterganstiftung für Menschen mit Behinderungen.“

§2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, behinderten Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Grünenthal GmbH, Aachen (früher Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg), durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können,

1. Leistungen zu erbringen und
2. ihnen durch die Förderung oder Durchführung von Forschungs- und Erprobungsvorhaben Hilfe zu gewähren, um ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und die durch Spätfolgen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern.

§3

Steuerbegünstigung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

§4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. den Mitteln von mindestens 125 Millionen EUR jährlich, die der Bund der Stiftung für die Leistung von Kapitalentschädigungen und Conterganrenten nach § 13 Abs. 1 sowie für die notwendigen Verwaltungskosten zur Verfügung stellt;
2. den Mitteln in Höhe von bis zu 30 Millionen EUR jährlich, die der Bund der Stiftung für Leistungen aus dem Fonds »Besondere Bedarfe“ zur Verfügung stellt;
3. einer Zuwendung von 50 Millionen Euro der Grünenthal GmbH, die am 14. Juli 2009 geleistet wurde;
4. den Mitteln in Höhe von 51.129.000,00 Euro, die der Bund nach § 4 Abs Nr. 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellt hat;
5. den Zuwendungen nach Absatz 2 und dem daraus erwirtschafteten Vermögen.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Stiftung wirbt um weitere Zuwendungen bei Dritten.

§5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

§6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Stellvertretung ist zulässig. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannt. Drei weitere Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Bundestag benannt. Fünf Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von den Leistungsberechtigten gewählt. Die Bundesregierung, der Bundestag und die Vertreter der Leistungsberechtigten im Stiftungsrat und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter benennen jeweils eine unabhängige, Persönlichkeit und ihren Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin, die als weiteres Mitglied im Stiftungsrat vertreten sind.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Einer der beiden muss aus der Gruppe der Leistungsempfänger gewählt werden. Wiederholte Wahl ist zulässig.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt oder gewählt. Wiederholte Benennung oder Wahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, zu denen auch die Kosten der Assistenz zählen, wenn es sich um Menschen mit Behinderungen handelt.

(5) Der Stiftungsrat arbeitet unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften nach dem Grundsatz größtmöglicher Transparenz auf der Grundlage seiner selbst gegebenen Geschäftsordnung. Er stellt insbesondere sicher, dass den berechtigten Informationsinteressen der Leistungsberechtigten dadurch Rechnung getragen wird, dass Protokolle, Beschlüsse und Berichte, soweit nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen, zeitnah veröffentlicht werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(6) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist.

(8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Um die Beschlussfähigkeit zu erreichen muss zudem mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Leistungsberechtigten anwesend sein.

§7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes muss selbst leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sein.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat mit Zustimmung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt. Wiederholte Bestimmung ist zulässig.

Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, zu denen bei Menschen mit Behinderungen auch die Kosten der Assistenz zählen.

(5) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen, die insbesondere besonders qualifiziert sind, entsprechende Vermögenswerte zu verwalten.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

§8

Satzun

g

Der Stiftungsrat kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ändern.

§9

Verwendung der Mittel

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Stiftungszwecke verwendet werden.

§10

Aufsicht Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechts-Aufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das Nähere regelt die Satzung.

Rechnungsprüfungsbehörde ist der Bundesrechnungshof.

Abschnitt 2

Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen'

§ 11

Verwendung des Stiftungsvermögens

Die Leistungen nach diesem Abschnitt sind aus dem Stiftungsvermögen zu erbringen. Es sind zu verwenden.

1. für die jährlichen Sonderzahlungen an die leistungsberechtigten Personen nach den §§ 12 und 13

- a) die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und die daraus erzielten Erträge sowie
- b) die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 in Höhe von 50 Millionen Euro und die daraus seit dem 1. Januar 2009 erzielten Erträge.

2. für die Conterganrenten nach diesem Abschnitt die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Mittel für die notwendigen Verwaltungskosten

3. Für die bedarfsabhängigen Leistungen aus dem Fonds „Besondere Bedarfe“ die dafür nach § 4 Abs 1 Nr. 1 bereitgestellten Mittel mit Ausnahme der Mittel für die notwendigen Verwaltungskosten.

§ 12

Leistungsberechtigte Personen

(1) Leistungen wegen Fehlbildungen, die mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Grünenthal GmbH in Stolberg durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, werden an die behinderten Menschen gewährt, die bei Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes lebten und nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 Satz 2 an deren Erbinnen und Erben.

(2) Wurden Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht, können die Conterganrente und eine Kapitalentschädigung für die Zeit ab In-Kraft-Treten des Errichtungsgesetzes beantragt werden.

§ 13

Art und Umfang der Leistungen an behinderte Menschen

(1) Den in § 12 genannten Personen stehen als Leistungen Kapitalentschädigung und vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 3 lebenslängliche Conterganrente sowie eine jährliche Sonderzahlung zu. Die jährlichen Sonderzahlungen werden nur gewährleistet, soweit dafür Mittel nach § 11 Satz 2 Nr. 1 im Stiftungsvermögen vorhanden sind. Außerdem können die in § 12 genannten Personen bei entsprechendem Bedarf Leistungen aus dem Fonds „Besondere Bedarfe“ erhalten.

(2) Die Höhe der Kapitalentschädigung, der Conterganrente und der jährlichen Sonderzahlung richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen. Die Staffelung erfolgt auch für die Conterganrente nach den für die Kapitalentschädigung und für die Sonderzahlung geltenden Tabellen, die sich aus den Richtlinien nach Absatz 7 ergeben. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beträgt die Kapitalentschädigung mindestens ?? Euro und höchstens ?? Euro, die monatliche Conterganrente mindestens ?? Euro und höchstens ?? Euro. In leichten Fällen sind die Leistungen auf die Kapitalentschädigung zu beschränken. Die Höhe der Conterganrente wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der Lebenshaltungskostenindex verändert. Die Anpassung nach Satz 4 erfolgt jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.

(3) Auf Antrag ist die Rente ganz oder teilweise zu kapitalisieren. Die Kapitalisierung ist auf die für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren zustehende Rente beschränkt. Der Anspruch auf Conterganrente, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt für die Dauer des Zeitraumes, für den die Kapitalabfindung gewährt wird, mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung der Abfindung folgt.

(4) Die Leistungen aus dem Fonds "Besondere Bedarfe" werden an Leistungsberechtigte zur Deckung eines besonderen Bedarfes gewährt.

a) Ein besondere Bedarf ist insbesondere die persönliche Assistenz und Pflege, die, unabhängig von der Pflegestufe, einen Umfang von mehr als sechs Stunden am Tag hat. Die anzusetzende Zeit entspricht dabei dem tatsächlichen Bedarf an Assistenz und Pflege, der nicht mit dem Pflegebedarf nach § 14 SGB XI gleichzusetzen ist. Auf die Kosten für die erforderlichen Assistenz- und Pflegeleistungen entfällt, wenn die sechs Stunden am Tag überschritten werden, kein Eigenanteil. Leistungen der Pflegeversicherung sind aber in Anspruch zu nehmen und auf die Leistungen des Fonds „Besondere Bedarfe“ anzurechnen.

b) Auch Kosten für medizinisch verordnete Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind besondere Bedarfe, wenn diese Kosten von der Krankenkasse und anderen Sozialversicherungsträgern nicht übernommen werden. Dies gilt auch für Arzneimittel im Off-Label-Use. Die Arznei-, Heil- und Hilfsmittel müssen nach Auskunft des behandelnden Arztes der Behandlung von Schäden, Spätschäden oder Folgeschäden dienen, die mit der Einnahme von thalidomidhaltigen Medikamenten der Firma Grünenthal in Zusammenhang gebracht werden können. Es kann ein zumutbarer Eigenanteil erhoben werden. Der Eigenanteil der Geschädigten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ist jedenfalls nicht zumutbar, wenn er im Jahr insgesamt die Höhe einer durchschnittlichen Conterganrente übersteigt.

c) Weiterhin stellen auch erforderliche Wohnumfeldverbesserungen und Mobilitätshilfen, auch Kraftfahrzeuge, einen besonderen Bedarf dar, wenn sie nicht als Leistung von Sozialversicherungsträgern oder aus den Mitteln des Intergationsamtes bewilligt werden und wenn sie für die Teilhabe der Leistungsberechtigten am Leben in der Gemeinschaft erforderlich sind, soweit deren Finanzierung den Berechtigten aus den sonstigen Leistungen, die sie nach diesem Gesetz erhalten, nicht zugemutet werden kann. Nicht zumutbar ist insbesondere die Finanzierung von Einzel-Leistungen, soweit sie die Höhe einer durchschnittlichen Monatshöhe der Conterganrente übersteigen.

d) Weitere besondere Bedarfe können auf Antrag anerkannt werden.

e) Bei der Prüfung der Zumutbarkeit eines Eigenanteils für einzelne Leistungen sind jeweils Eigenanteile für andere bewilligte Leistungen aus diesem Fonds zu berücksichtigen. Die Leistungen aus diesem Fonds erfordern eine formlose Antragstellung. Leistungen können ab Antragstellung bewilligt werden.

5) Die Zahlungen der Conterganrente beginnt unabhängig vom Zeitpunkt des Antrags mit dem Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes

6) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen können nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Vererblich sind lediglich Ansprüche auf Kapitalentschädigung und auf Conterganrente und auf die jährliche Sonderzahlung, die im Zeitpunkt des Todes der leistungsberechtigten Person bereits fällig geworden sind, und zwar nur dann, wenn die Person von ihrem Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner, ihren Kindern oder ihren Eltern beerbt wird.

(7) Das Nähere regeln die Satzung und die Richtlinien. Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Kapitalisierung der Conterganrente nach Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie über die Art der Berechnung des Kapitalbetrages. In den Richtlinien ist insbesondere zu regeln, nach welchen Maßstäben auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel Leistungen nach diesem Abschnitt zu bemessen sind. Die Richtlinien regeln auch, wie die Mittel aus dem Fonds „Besondere Bedarfe“ verteilt werden. Dabei ist der besonderen Situation der Antragsteller und dem

Zweck des Gesetzes Rechnung zu tragen. Diese Richtlinien erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Abstimmung mit dem Stiftungsrat. Eine Beteiligung von den Vertretern der Leistungsberechtigten im Stiftungsrat an der Erarbeitung der Richtlinien ist sicherzustellen.

8) An den Erhöhungen der Conterganrente nehmen auch leistungsberechtigten Personen teil, deren Conterganrente nach Absatz 3 kapitalisiert worden ist.

9) Für die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen gelten die Vorschriften des SGB X entsprechend. § 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anwendbar.

§ 14

Verzinsung

Die Kapitalentschädigung nach § 13 Abs. 2 ist ab Antragstellung mit 2 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

§ 15

Sonderregelung für Auslandsfälle

- 1) Haben die leistungsberechtigte Person oder ihre gesetzlichen Vertreter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so erhalten sie Leistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur dann, wenn sie vorher schriftlich erklären, dass sie auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen die Firma Grünenthal GmbH, deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Angestellte, die auf die Einnahme thalidomidhaltiger Präparate zurückgeführt werden, unwiderruflich verzichten.
- 2) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz werden Zahlungen angerechnet, die wegen der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate bereits von anderen möglicherweise Verantwortlichen geleistet worden sind.
- 3) Die leistungsberechtigten Personen haben bei Bedarf Anspruch darauf, dass die Stiftung auch ihre nicht in deutscher Sprache verfassten Unterlagen entgegennimmt und in ihrer jeweiligen Muttersprache mit ihnen kommuniziert wird. Die Kosten etwa erforderlicher Übersetzungen sind Verwaltungskosten der Stiftung.

§ 16

Gang des Verfahrens

- 4) Leistungen werden auf Antrag gewährt. Die jährlichen Sonderzahlungen werden auch ohne Antrag an die Personen geleistet, die eine Conterganrente erhalten.
- 5) Eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Kommission, deren Mitglieder vom Stiftungsrat benannt werden, die beim Stiftungsvorstand einzurichten ist, entscheidet darüber, ob ein Schadensfall nach diesem Abschnitt vorliegt und bewertet den Schaden nach Maßgabe der Richtlinien.
- 6) Die oder der Vorsitzende der Kommission muss die Befähigung zum Richteramt haben; im Übrigen setzt sich die Kommission aus medizinischen Sachverständigen verschiedener Fachbereiche und mindestens einem von den Vertretern der Leistungsberechtigten im Stiftungsrat bestimmten Leistungsberechtigten zusammen. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden.
- 7) Die Kommission hat in Zweifelsfällen vor ihrer Entscheidung zu der Frage, ob eine Fehlbildung im Sinne des § 12 vorliegt, eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen.
- 8) Der Stiftungsvorstand setzt auf der Grundlage der Entscheidung und der Bewertung der Kommission nach Abs. 2 die Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien nach § 13 Abs. 6 durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.
- 9) Zuständig für die Vergabe der Mittel aus dem Fonds „Besondere Bedarfe“ ist eine beim Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates einzurichtende Kommission „Besondere Bedarfe“, der ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vorsteht und in der neben zwei Medizinern, einer oder einem Pflegesachverständigen auch zwei Leistungsberechtigte vertreten sind, die von den Vertretern der Leistungsberechtigten im Stiftungsrat benannt werden. Die Kommission hat in Zweifelsfällen vor ihrer Entscheidung zu der Frage, ob ein über sechs Stunden dauernder Assistenz- und Pflegebedarf im Sinne des § 12 Abs 4 vorliegt, eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen.
- 10) Es ist sicherzustellen, dass das Verfahren nur wenn besondere Gründe benannt werden

können, länger als sechs Wochen ab Antragstellung dauern darf.

§ 17

Behandlung von Leistungen nach diesem Gesetz bei der Anwendung anderer Gesetze

Leistungen nach diesem Abschnitt sind einkommensteuerfrei. Ansprüche auf solche Leistungen gehören nicht zum sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes.

§ 18

Verhältnis zu anderen Ansprüchen

- 1) Bei der Ermittlung oder Anrechnung von Einkommen, sonstigen Einnahmen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Zweiten, Dritten, Fünften und Zwölften Sozialgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, bleiben Leistungen nach diesem Gesetz und daraus gezogene Erträge und Zinsen außer Betracht.
- 2) Verpflichtungen Anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger und der Träger der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner der Einsatz von Einkommen und verwertbarem Vermögen nicht zuzumuten. Der Übergang der Unterhaltsansprüche der leistungsberechtigten Person gegenüber ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, ihren Kindern oder ihren Eltern nach § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stellt eine unbillige Härte nach § 94 Absatz 3 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dar. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer Stellen, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

Abschnitt 3

Projektförderung

§ 19

Finanzielle Ausstattung

Für Maßnahmen nach diesem Abschnitt sind zu verwenden.

1. die Erträge aus den Mitteln nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, die nicht unter § 11 Satz 2 Nr. 1 fallen;
2. Zuwendungen nach § 4 Abs. 2, soweit nicht die oder der Zuwendende etwas anderes bestimmt hat.

§ 20

Förderungsmaßnahmen

- 1) Zur Erreichung des in § 2 Nr. 2 bezeichneten Zwecks kann die Stiftung Einzelvorhaben der wissenschaftlichen Forschung, Entwicklung und Erprobung von spezifischen Behandlungsmethoden und sonstigen Maßnahmen fördern oder durchführen.
- 2) die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Förderungsmaßnahmen werden zu Ende geführt.
- 3) Ein Anspruch auf Förderung aus Mitteln der Stiftung besteht nicht.

§ 21

Vergabeplan

Der Stiftungsrat stellt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils für zwei Geschäftsjahre einen Vergabeplan auf, der den Finanzrahmen für die Förderung festlegt. Über die Ausführung des Planes im Einzelfall beschließt der Vorstand.

Abschnitt 4

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 22

Verfahren

Soweit nach diesem Gesetz keine speziellen Verfahrensregelungen getroffen sind, finden die Regelungen der SGB I und SGB X, sowie des SGG Anwendung.

§ 23

Rechtsweg

Für Streitigkeiten über Ansprüche nach diesem Gesetz ist die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben. Für Auseinandersetzungen um sonstige Stiftungsangelegenheiten ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

§ 24

Übergangsvorschriften

1. Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder der Stiftungsorgane endet mit der Bestellung der neuen Stiftungsorgane.
2. Bereits bei den Verwaltungsgerichten anhängige Verfahren werden dort weiter- und zuende geführt.

Gesetzesbegründung

Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch die Änderung des Namens der Stiftung wird den allgemeinen sprachlichen Gepflogenheiten Rechnung getragen. Menschen sind nicht an sich behindert, sondern sie haben Behinderungen als eine von mehreren möglichen Eigenschaften.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1:

Die hier erwähnten Mittel von mindestens 125 Millionen Euro jährlich setzen sich zusammen aus den derzeit bereits aus Bundesmitteln gezahlten 35 Millionen Euro jährlich für Conterganrenten und den zukünftig aus dem Bundeshaushalt für die Conterganrenten zu zahlenden zusätzlichen mindestens 90 Millionen Euro .

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2:

Die Mittel in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro jährlich sind der zweite Teil der insgesamt 120 Millionen Euro, die künftig für die Entschädigung von Menschen mit Conterganschädigungen jährlich zusätzlich bereitgestellt werden sollen. Dass hier die Formulierung „von bis zu 30 Millionen Euro jährlich“ gebraucht wird, ermöglicht, dass für den Fall, dass der hier beschriebene Fond „Besondere Bedarfe“ nicht 30 Millionen Euro jährlich benötigt, ein solcher Betrag auch nicht zwingend in den Fonds gezahlt werden muss, sondern eventuell dann teilweise für Rentenzahlungen umgeleitet werden kann.

Ungelöst ist in dieser Formulierung noch das Problem, das sich daraus ergeben könnte, dass die bis zu 30 Millionen Euro jährlich den Bedarf, der durch den Fond „Besondere Bedarfe“ gedeckt werden soll, möglicherweise nicht vollständig decken kann. Für diesen Fall erscheint es angezeigt, zu versuchen, die Firma Grüenthal zu motivieren, eine Zusage abzugeben, dass sie die eventuelle Deckungslücke des Fonds „Besondere Bedarfe“ durch jeweils jährlich zu

erbringende Zuwendungen ausgleicht, die dieses Defizit decken. Eine solche Lösung ist auch deswegen zu favorisieren, weil den erheblichen Leistungssteigerungen durch den Steuerzahler, die durch das dritte Conterganstiftungsänderungsgesetz jetzt vorgenommen werden, derzeit kein gesteigertes Engagement der Firma Grüenthal für die nunmehr in Detail bekannten Folgeschäden und Spätschäden entspricht. Dies ist mit dem Grundgedanken der Stiftung und den in den letzten Jahren jeweils vorgenommenen Veränderungen in der Ausstattung des Stiftungsvermögens schlecht in Übereinstimmung zu bringen.

Der Fond „Besondere Bedarfe“ ist eine neue Einrichtung im Rahmen der Conterganstiftung für Menschen mit Behinderungen, der bedarfsabhängigen Leistungen erbringen soll. Zum Fond wird es weiter unten weitere Regelungen geben.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Aufstockung des Stiftungsrates auf 14 Mitglieder erscheint geboten, um hier eine pluralistischere Zusammensetzung zu erreichen, die die Legitimation der Stiftungsarbeit erhöht. Auch ein Stiftungsrat mit 14 Mitgliedern erscheint noch arbeitsfähig. Dass künftig auch Mitglieder des Bundestages im Stiftungsrat vertreten sein sollen, entspricht der besonderen Bedeutung des Stiftungsrates und im Übrigen auch Regelungen in anderen Stiftungen, die der Bund durch Gesetz geschaffen hat. Dass die Zahl der Mitglieder, die aus dem Kreis der Leistungsberechtigten gewählt werden, aufgestockt wird, hat zum Einen seinen Grund darin, dass auch den unterschiedlichen Positionen und Auffassungen, die es unter den Leistungsberechtigten gibt, Rechnung getragen werden soll. Überdies erscheint es aus Gründen der Autonomie der Leistungsberechtigten geboten, dass die Leistungsberechtigten ihre Vertreterinnen im Stiftungsrat selber wählen, und diese nicht auf Vorschlag vom Bundesministerium benannt werden müssen. Die Benennung von insgesamt drei unabhängigen Persönlichkeiten durch die Bundesregierung, den Bundestag und die Vertreter der Leistungsberechtigten dient der Repräsentanz der Zivilgesellschaft in dieser Stiftung, die auch dadurch geprägt ist, dass der sogenannte Contergan-Skandal bis heute Bedeutung weit über den Kreis der Betroffenen und der Politik hat und die hier zu erörternden Probleme und zu findenden Lösungen ebenfalls neben dem konkreten Hilfecharakter auch exemplarischen Charakter haben.

Da die Unterscheidung in vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benannten oder von ihm berufenen Mitgliedern wegfällt, ist hier auch eine Formulierung zu wählen, die dieser Gleichheit dieser Mitglieder des Stiftungsrates Rechnung trägt. Da die Position der Leistungsberechtigten in der Stiftung gestärkt werden soll und damit auch ein Zeichen gesetzt werden soll, dass sich Menschen mit Behinderungen selbst vertreten und ihre Angelegenheit auch selbst mitbestimmen können und sollen, erscheint es sinnvoll, auch (mindestens) einen Vertreter aus der Gruppe der Leistungsempfänger in den Vorstand des Stiftungsrates zu entsenden bzw. zu wählen.

Zu § 6 Abs. 3:

Die Verkürzung der Wahlperiode von fünf auf vier Jahren erscheint angemessen, da dies den Wahlzeitraum der Bundestagsmitglieder entspricht, es ist aber auch ein besserer Kompromiss

zwischen einerseits Kontinuität und andererseits der Situation, dass sich gerade für Menschen mit Conterganschädigungen aufgrund der Art ihrer Behinderungen in ein paar Jahren viel ändern kann.

Zu § 6 Abs. 4:

Dass zu den notwendigen Auslagen von Stiftungsratsmitgliedern, wenn es sich um Menschen mit Behinderungen handelt, auch die Kosten der Assistenz zählen, dient der Klarstellung.

Zu § 6 Abs. 5:

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass der Stiftungsrat transparent arbeitet und die Leistungsberechtigten aber auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, sich jederzeit in ausreichenden

Maße über die Arbeit der Stiftung zu informieren, beispielsweise über die Art und Weise, wie Mitglieder von Kommissionen berufen werden, nach welchen Kriterien Gutachtenaufträge vergeben werden oder auch wie die Beratungsangeboten konzipiert werden. Dass dabei selbstverständlich datenschutzrechtliche Vorschriften zu wahren sind, insbesondere also Personalentscheidungen oder Diskussionen über die persönlichen Verhältnisse einzelner Menschen nur begrenzt öffentlich gemacht werden können, dient lediglich der Klarstellung, versteht sich im Übrigen aber auch von selbst. Dass Protokolle, Beschlüsse und Berichte zeitnah veröffentlicht werden sollen, dient ebenfalls der Transparenz der Arbeit der Stiftung und erhöht damit ihre Legitimität. Soweit hier datenschutzrechtliche Bestimmungen einer Veröffentlichung entgegenstehen, ist es problemlos möglich, die entsprechenden Tagesordnungspunkte oder Aussagen in den Protokollen zu schwärzen oder darauf hinzuweisen, dass sie jeweils gänzlich fehlen. Einzelheiten dieses möglicherweise etwas komplexeren und gesetzlich schlecht ausreichend konkret zu klärenden Themenfeldes soll daher die Satzung regeln.

Zu § 6 Abs. 7:

Hier wurde die Bestimmung gestrichen, dass die vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien für die Verwendung der Mittel der Genehmigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedürfen. Diese Streichung erscheint sinnvoll und vertretbar, da die Stiftung nicht als eine Unterabteilung des Ministeriums erscheinen soll. Missbrauchsgefahren bestehen hier keine, da die Stiftung ja der Rechtsaufsicht des Ministeriums untersteht. Im 'Übrigen stellt auch die Zusammensetzung des Stiftungsrates selber eine Garantie dafür dar, dass hier keine Kontrolle bis ins letzte Detail erfolgen muss, sondern der Stiftung auch ein großes Maß an Autonomie zugestanden werden kann.

Zu § 6 Abs. 8:

Hier wird das Quorum für die Beschlussfähigkeit auf mehr als die Hälfte der Mitglieder angehoben, um sicherzustellen, dass hier grundsätzlich bei den Stiftungsratssitzungen eine ausreichende Repräsentanz der verschiedenen Gruppen gewährleistet ist. Aus den gleichen Grund wird auch in dem Gesetz verlangt, dass mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Leistungsberechtigten anwesend sein muss, da anderenfalls die ausreichende Transparenz und auch Vermittlungsmöglichkeit bei den Betroffenen nicht gegeben ist. Im Übrigen dürfte es keine nennenswerten Probleme bereiten bei fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern aus dem Kreis der Leistungsberechtigten, hier mindestens ein Mitglied dieser Gruppe bei der Sitzung dabei zu haben.

Zu § 7 Abs. 1:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch mehrere Mitglieder des Stiftungsvorstandes leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sein können.

Zu § 7 Abs. 2:

Durch die Änderung, dass die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat bestimmt werden, wird die Autonomie der Stiftung unterstrichen. Das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bleibt dennoch einbezogen, da es die Zustimmung erteilen muss. Die Vorschrift dieser Form ist angelehnt an § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“.

Zu § 7 Abs. 3:

Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes wird an die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder, wie sie in § 6 Abs. 3 geregelt wird, angepasst.

Zu § 7 Abs.4:

Die Vorschrift, dass bei Menschen mit Behinderungen auch die Kosten der Assistenz zu den Auslagen zählen, die ersetzt werden, dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 7 Abs. 6:

Es ist keine Notwendigkeit ersichtlich, wieso zwei Geschäftsführer oder zwei Geschäftsführerinnen bestellt werden sollten. Hier ist im Sinne der Einsparung von finanziellen Mitteln für den Verwaltungsapparat die Möglichkeit der Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin oder eines hauptamtlichen Geschäftsführers ausreichend. Es erscheint angesichts der erheblichen Mittel, die im Rahmen der Stiftung zu verwalten sind, aber sinnvoll, hier eine besondere Qualifikation der hauptamtlichen Geschäftsführerin oder des hauptamtlichen Geschäftsführers im Bereich der Verwaltung von Vermögenswerten zu verlangen.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Feststellung, dass die Stiftung der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (und nicht einer fachlichen Aufsicht) untersteht, dient der Klarstellung. Sie ist angelehnt an § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ und unterstreicht auch die Autonomie der Stiftung, da die Stiftung gleichzeitig ihren Haushaltsplan und die Jahresrechnung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigen lassen muss und der Bundesrechnungshof als Rechnungsprüfungsbehörde involviert ist, entstehen durch diese Regelungen auch keine weiteren Probleme.

Zu § 11 Nr. 3:

Die Ergänzung war erforderlich, um die Verwendung für die Mittel für den neu geschaffenen Fond „Besondere Bedarfe“ zu klären. Auch die Verwaltungskosten für diesen Fond sollen aus zusätzlichen Bundesmitteln bereit gestellt werden.

Zu § 12 Abs. 2:

Abweichend von der bisherigen Regelung sollen Conterganrente und Kapitalentschädigungen für Menschen mit Conterganschädigungen die Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht haben für die Zeit ab Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes beantragt werden können. Mit dieser Regelung wird der Situation Rechnung getragen, dass Conterganschäden stets ab Geburt entstehen. Es ist nicht einzusehen, wieso Contergangeschädigte, deren Eltern die

entsprechenden Leistungen nicht rechtzeitig beantragt haben, nun dafür finanziell benachteiligt werden sollen. In der Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Geschädigten, für die diese Regelung gilt und den Interessen der Stiftung an einer überschaubaren und zuverlässigen Planung ihrer Mittelvergabe der Interessen der einzelnen Geschädigten, deren Zahl zudem überschaubar erscheint, der Vorzug zu geben. Insbesondere da es sich hier um eine Stiftung öffentlichen Rechtes handelt und die Geschädigten im Verlauf ihres Lebens vielfältige Nachteile in Kauf nehmen mussten, erscheint diese Lösung, auch wenn sie sich über

ansonsten geltende Verjährungsfristen hinweg setzt, in dieser speziellen Konstellation vorzugswürdig, insbesondere auch da sie dem Rechtsfrieden besser dient als eine inhaltlich schwer zu begründende Zahlung erst für die Zeit ab dem 1. Juli 2009.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Ergänzung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass auch Leistungen aus dem Fond „Besondere Bedarfe“ erbracht werden können.

Zu § 13 Abs. 2:

Die Ergänzung hinsichtlich der Staffelung, die für die Conterganrente nunmehr gleichermaßen gelten soll wie für die Kapitalentschädigung und für die Sonderzahlung, bewirkt, dass die gegenwärtig geltende Deckelung der Conterganrenten bei 45 Punkten aufgehoben wird. Diese Deckelung benachteiligt gerade die in besonderen Maße schwer Geschädigten und mehrfach behinderten Menschen mit Conterganschädigungen und wirkt außerdem dem Ziel entgegen, künftig Spätschäden und Folgeschäden besonders zu berücksichtigen. Werte für die künftig zu zahlende Kapitalentschädigung und die monatliche Conterganrente konnten hier in Ermangelung ausreichenden Zahlenmaterials noch nicht festgelegt werden. Dies sollte in Abstimmung mit dem Gesetzgeber erfolgen. Künftig sollten die Steigerung der Conterganrente sich am Lebenshaltungskostenindex orientieren und nicht an den Veränderungen der Rentenhöhe, um Anpassungen der Renten nach unten, die möglich erscheinen, für die Menschen mit Conterganschäden nicht nachvollziehen zu müssen, da es sich hier um ein gänzlich anderes Absicherungssystem handelt. Der Zeitpunkt der jeweiligen Anpassung kann gleichwohl beibehalten werden.

Zu § 13 Abs. 3:

Hier sind die Gründe für eine Kapitalisierung gestrichen worden, da Kapitalisierungen von Renten im Schadensersatzrecht üblich sind und nicht einzusehen ist, warum hier nur zu bestimmten auch noch von der Stiftung zu überprüfenden Gründen eine Kapitalisierung zulässig sein soll. Um die Kalkulation der Mittel zuverlässig zu ermöglichen und um gleichzeitig eine gewisse Schutzfunktion auszulösen, soll trotzdem die Kapitalisierung auf einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren beschränkt bleiben, auch das findet seinen Grund in der Rechtsprechung der Obergerichte und des Bundesgerichtshofes zu Schadensersatzverfahren, in denen bei besonders hohen Schadensschädigungen stets neben der kapitalisierten Beträge auch Schadensersatzrenten angesetzt werden.

Zu § 13 Abs. 4:

Absatz 4 regelt, wie Leistungen aus dem Fond „Besondere Bedarfe“ bewilligt werden. Grundsätzlich haben Leistungsberechtigte Anspruch auf Leistungen aus dem Fond „Besondere Bedarfe“. Welche Art von Leistungen aus diesem Fond bezahlt werden, ist nicht abschließend

geregelt, um hier die erforderliche Flexibilität für besondere Lagen und Bedarfe der Menschen mit Conterganschädigungen nicht einzuschränken. Beispielhaft werden allerdings einige Leistungen angeführt, insbesondere Assistenz und Pflege, Arnei-, Heil- und Hilfsmittel, sowie Wohnumfeldverbesserungen und Mobilitätshilfen, Kraftfahrzeuge. Diese beispielhaft aufgeführten Leistungen sind den Empfehlungen der Studie des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg entnommen. Die Leistungen aus dem Fond „Besondere Bedarfe“ sind nachrangig gegenüber den Leistungen anderer Sozialversicherungsträger, sie sind allerdings vorrangig vor Leistungen der Sozialhilfe. So soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Conterganschäden nicht in die Sozialhilfe abgedrängt werden, dass aber die Leistungen anderer Hilfesysteme in Anspruch genommen werden, da ansonsten der Fond „Besondere Bedarfe“ übermäßig beansprucht werden würde. Außerdem ist bei Leistungen aus dem Fond „Besondere Bedarfe“ zu berücksichtigen, dass auch bereits die Conterganrente ansatzweise vermehrte Bedürfnisse abdecken soll, sodass Leistungen aus dem Fond „Besondere Bedarfe“ erst ab einer gewissen Höhe in Anspruch

genommen werden können. Bei der Pflege der Assistenz ein Bedarf von mindestens sechs Stunden täglich, bei Arnei-, Heil- und Hilfsmitteln ist die Bagatellgrenze dadurch bestimmt, dass ein Eigenanteil in Höhe von einer durchschnittlichen Contergan- Monatsrente gefordert werden kann, das gilt auch für Wohnumfeldverbesserungen und Mobilitätshilfen. Wichtig erscheint nach den Ergebnissen der Studie des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg und nach den Erfahrungen, die Betroffene mitgeteilt haben, dass die Bewilligung von Leistungen aus dem Fond „Besondere Bedarfe“ möglichst unbürokratisch erfolgt. Deswegen ist vorgesehen, dass grundsätzlich die Auskunft des behandelnden Arztes, dass die entsprechenden Arznei-, Heil- und Hilfsmittel der Behandlung von Schäden, Spätschäden oder Folgeschäden dienen, die mit der Einnahme von thalidomidhaltigen Medikamenten der Firma Grünenthal im Zusammenhang gebracht werden können, ausreichend sein soll. Überdies kann die Antragstellung formlos erfolgen.

Zu § 13 Abs. 7:

Die Ergänzung stellt fest, dass auch die Richtlinien für die Vergabe der Mittel aus dem Fond „Besondere Bedarfe“ in Detail vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlassen werden, dass gleichzeitig aber die Beteiligung der Vertreter der Leistungsberechtigten hier sicherzustellen ist. Das dient insbesondere auch dem Ziel, dass die Erfahrungen, die vor allem die Betroffenen in der Praxis gemacht haben, hier in die Bearbeitung der Richtlinien einbezogen werden. Die Formulierung, dass der besonderen Situation der Antragsteller dem Zweck des Gesetzes Rechnung zu tragen ist, soll bewirken, dass ein niederschwelliges, möglichst unbürokratisches Verfahren für die Bewilligung der besonderen Bedarfe erreicht wird, das gleichwohl den Anforderungen des Bundesrechnungshofes Genüge tut. In den Richtlinien sollte daher auch der barrierefreien Beratung besondere Bedeutung zukommen.

Zu § 15 Abs. 3:

Diese Ergänzung ist erforderlich, weil gegenwärtig die Kosten der Übersetzungen und dem Mindestantragsverfahrens für leistungsberechtigte Personen, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, erheblich sind. Die Kosten dürfen überschaubar sein, da die Zahl der betroffenen begrenzt ist. Im Übrigen trägt diese Regelung dem Anspruch auf barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen und in diesem Fall einer nicht deutschen Muttersprache Rechnung.

Zu § 16 Abs. 7:

Hier ist geplant, eine neue Kommission „Besondere Bedarfe“ einzurichten, um einerseits der Überlastung der gegenwärtigen Medizinischen Kommission zu begegnen und andererseits den anderen Charakter der besonderen Bedarf Rechnung zu tragen, deswegen ist hier neben den Medizinern ein Pflegesachverständiger und um die Erfahrungen der Praxis einbeziehen zu können, auch die Vertretung von Leistungsberechtigten in dieser Kommission vorgesehen.

Zu § 16 Abs. 8:

Hiermit soll der in den Sozialgesetzbüchern mittlerweile üblichen Verfahrensbeschleunigungen Rechnung getragen werden.

Zu § 18 Abs. 1 und 2

Die Vorschrift regelt gegewärtig, dass Leistungen nach dem ContStifG nicht als Einkommen, sonstige Einnahmen und Vermögen angerechnet werden. Verpflichtungen Anderer, genannt werden Unterhaltspflichtige und Sozialleistungsträger, sollen durch das ContStifG nicht berührt werden. Im Sozialrecht führt das über die Einkommens- und Vermögensanrechnungsvorschriften dazu, dass das Vermögen und Einkommen von Eheleuten, Eltern und Kindern herangezogen werden kann (während die Conterganrente etc. verschont bleibt). Das soll nun über die Ergänzung des § 18 Abs. 2 S. 2 ContStifG verhindert werden. Hiermit wäre eine klare Regelung geschaffen, die nicht nur die Conterganrente, sondern auch das Einkommen und Vermögen von Menschen mit Conterganschädigungen und ihren Ehegatten oder Lebenspartnern unbeeinträchtigt lässt, wenn sie – was eigentlich durch dieses Gesetz allerdings verhindert werden soll - behinderungsbedingte Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere Maßnahmen der Pflege bei besonders hohem Bedarf, der persönlichen Assistenz und der Eingliederungshilfe, nachfragen. Darüberhinaus wäre mit dieser Regelung zumindest für die Sozialhilfe ein weiteres Problem beseitigt, das sich in der Praxis immer wieder stellt. Zwar versichert die Stiftung nach außen, dass Zinsen und andere Erträge, die aus angesparten oder angelegten Conterganrenten gezogen würden, wie die Renten selbst anrechnungsfrei seien. Tatsächlich ist das nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofes aber nicht der Fall (vgl. BVerwG 13. August 1992, Az 5 C 2/88; für Zinsen aus Schmerzensgeldern BverwG 9. Februar 2012, 5 C 10/11, anders mit Blick auf Schmerzensgeld: LSG NRW vom 21. März 2011, L 20 AS 22/09, anhängig beim BSG B 8 SO 8/11 R). In jedem Fall erscheint angesichts der großen Bedeutung dieses Problems in der Praxis insbesondere, aber nicht nur von SGB II und SGB XII sinnvoll, dass der Gesetzgeber hier eine klare Regelung trifft, zumal andernfalls davon ausgegangen werden muss, dass er sie nicht treffen will und dann der Regelfall eintritt, nämlich die Anrechnung der Zinsen aus erspartem oder angelegtem nicht-anrechenbarem Geld.

Zu § 22:

Um eine Niederschwelligkeit des Leistungsangebotes zu erreichen und um den Betroffenen auch den Rechtsweg gegen Entscheidungen der Stiftung nicht zu erschweren, soll künftig der Weg zu den Sozialgerichten geebnet werden. Dass die Sozialgerichte sind für andere entsprechende Leistungen ebenfalls zuständig und haben daher hier sehr viel mehr Erfahrungen und auch bessere institutionelle Voraussetzungen, um entsprechende Leistungen prüfen zu können.